

WÄRMELIEFERVERTRAG



zwischen der, Biowärme Vent GmbH in Gründung in Folge kurz **WVU** genannt, und

Eigentümer/Verwaltung:

Rechnungsanschrift:

Objektadresse:

1. Zweck, Art, Dauer und Umfang der Wärmeenergieversorgung

- 1.1 Das WVU verpflichtet sich, die an das Biomassefernheizwerk angeschlossenen Wärme-Energieverbrauchsanlagen im Objekt des Wärme-Energiekunden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Wärme-Versorgungsvertrags **ganzjährig** mit Wärmeenergie zu versorgen, wobei der Wärmelieferungsvertrag auf einen Zeitraum von 15 Jahren abgeschlossen wird.
- 1.2 Als Wärmeenergieträger dient Heißwasser mit einer, von der Außentemperatur abhängigen Vorlauftemperatur von mindestens 90°C im Winter und 75°C im Sommerbetrieb. Eine kurzzeitige Unterschreitung auf mind. 75°C im Winter bzw. 65°C im Sommer ist nur in Ausnahmefällen z.B. bei Störungen an der Anlage gestattet.

2. Anschlussanlage

- 2.1 Der Anschluss des Objektes des Kunden an das Leitungsnetz des WVU erfolgt über Hausanschluss und Wärmeübergabestation. Der Hausanschluss (primärseitiger Anschluss) beginnt an seiner Abzweigstelle im WVU-eigenen Fernwärmenetz und endet mit den Absperrrichtungen nach der Wärmeübergabestation. Eine Wärmeübergabestation umfasst die technischen Mess- und Regeleinrichtungen, den Wärmetauscher und insbesondere den Wärmehähler. Die Wärmeübergabestation wird vom WVU zur Verfügung gestellt. Die Verlegung der Leitungen für den Hausanschluss und der Aufstellungsort für die Wärmeübergabestation werden vom WVU und dem Kunden einvernehmlich festgelegt. Der Kunde hat am Aufstellungsort der Wärmeübergabestation auf eigene Kosten für eine entsprechende Stromversorgung, Entwässerung und Schutz vor Frost zu sorgen.

Für die Berücksichtigung der Anschlussleistung und die Errichtung des Hausanschlusses hebt das WVU vom Kunden den allgemeinen Baukostenbeitrag ein. Im allgemeinen Baukostenbeitrag sind die Lieferung und die Montage der Wärmeübergabestation sowie der fernwärmeseitige Anschluss der Station enthalten. Der Kundenseitige Anschluss (Verbindung von der Wärmeübergabestation bis zur bestehenden oder neu zu errichtenden Heizungsanlage) ist auf Veranlassung und Kosten des Kunden entsprechend den technischen Richtlinien des WVU fachgerecht durchzuführen. Die effektiven Zuleitungsbaukosten werden im Rahmen des Erstausbau nicht verrechnet. Im Zuleitungsbau sind die Kosten für die Leitungsmontage, Wärmedämmung und den erforderlichen Kernbohrungen enthalten. Kosten für bauliche Änderungen am Objekt des Kunden, Öffnen und Schließen von Zwischendecken, optische Verkleidungen usw. sind hingegen nicht im Anschlusspreis inkludiert.

Der Hausanschluss und die Wärmeübergabestation verbleiben im Eigentum des WVU. Die Eigentumsgrenze bilden die sekundärseitigen Anschlussstutzen der Wärmeübergabestation.

Die Wartung der Wärmeübergabestation darf nur durch das WVU bzw. durch ein von ihr beauftragtes Unternehmen ausgeführt werden. Die Kosten der Wartung trägt das WVU.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1. Allgemeiner Baukostenbeitrag

Leistung der Wärmeübergabestation	KW
Allgemeiner Baukostenbeitrag (laut Kostenblatt)	€,--
MwSt. 20 %	€,--
Allgemeiner Baukostenbeitrag inkl. MwSt.	€,--

Der vom Kunden zu bezahlende, unverzinsliche und nicht rückzahlbare Betrag für den allgemeinen Baukostenbeitrag ist nach Inbetriebnahme der Wärmeübergabestation innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungslegung, fällig.

3.2 Sonderbestimmungen:

Der Abnehmer verpflichtet sich während der Dauer des Wärmelieferungsvertrages die gesamte Wärme vom WVU zu beziehen. Der Betrieb zusätzlicher Anlagen (z.B. Ölheizung), die auf Dauer zu einer wesentlichen Verminderung des Wärmebezuges vom WVU führen, bedürfen einer Sondervereinbarung mit dem WVU in schriftlicher Form, ausgenommen davon sind die Verminderung des Wärmebezuges durch Energiesparmaßnahmen, sowie der Einsatz von Alternativenergien im Bereich der Warmwasserbereitung und die zeitweise Mitverwendung eines Kachelofens oder Beistellherdes.

3.3 Das WVU verrechnet dem Wärme-Energiekunden weder einen **Grundpreis** noch einen **Leistungsbereitstellungspreis**, sondern lediglich den Preis für die tatsächlich bezogene Wärmeenergie.

3.5 Energiepreisstaffelung für Kunden:

Der Wärmebezug wird lt. nachfolgender Energiepreisstaffelung je Megawattstunde (MWh) zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer verrechnet. Die gelieferte Wärmeenergie wird durch die den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechende Messeinrichtung, in kWh oder MWh (1 MWh = 1.000 kWh) angezeigt.

Der Preis für die gelieferte Wärmeenergie und der Messpreis sind durch Indexbindung (lt. Kostenblatt) wertgesichert und werden auf volle Centbeträge aufgerundet. Der Wärmepreis sinkt keinesfalls unter die Werte lt. nachfolgender Energiepreisstaffelung.

Einheit	Unter 48 Grad Rücklauf-temperatur* Bonus 2	Zwischen 48 und 55 Grad Rücklauf-temperatur* Bonus 1	Über 55 Grad Rücklauf-temperatur*
€/MWh	97,00	100,00	103,00

* Preis für die Wärmeabnahme bezogen auf die Rücklauf-temperatur, gemessen am primärseitigen Ausgang der Übergabestation vor Netzeintritt.

3.6 **Messpreis:**

Der monatliche Messpreis beträgt gestaffelt nach Anschlusswert bei Vertragsabschluss

11,30	€ / Monat	Messpreis bis 100 kW
17,46	€ / Monat	Messpreis von 101 bis 500 kW
21,56	€ / Monat	Messpreis über 500 kW

jeweils zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer. Das WVU trägt im Gegenzug die Kosten für die Bereitstellung, Instandhaltung und periodische Eichung der Messeinrichtung. Diese besteht aus dem Warmwasserzähler, 2 Temperaturfühlern und dem elektronischen Rechenggerät.

3.7 **Zahlungsbedingungen:**

Die Rechnungslegung für gelieferte Wärmeenergie und den Messpreis erfolgt einmal jährlich zum 31.12. eines jeden Jahres. Das WVU ist berechtigt, gleichmäßige, monatliche Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Höhe der monatlichen Teilzahlungen orientiert sich im ersten Lieferjahr an Schätzungen des zukünftigen monatlichen Wärmebedarfes. In den Folgejahren bilden die Wärmeabnahme des jeweiligen Vorjahres unter Berücksichtigung der Wertsicherung gem. Kostenblatt, welches einen verbindlichen Vertragsbestandteil darstellt, die Grundlage für die Berechnung der monatlichen Teilbeträge.

Sämtliche Vorschreibungen (monatliche Teilzahlungen, Jahresabschlussrechnungen, Messpreis) sind ohne Abzug binnen zwei Wochen nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig. Sollte dieser Termin überschritten werden, ist das WVU berechtigt, bankenübliche Verzugszinsen zu berechnen. Für die Festsetzung der Verzugszinsen wird der jeweils aktuell veröffentlichte Drei-Monats-Euribor Zinssatz zuzüglich eines Aufschlages von 5% herangezogen.

Die Überweisung der monatlichen Teilbeträge erfolgt mittels Abbuchungsauftrag. Auf Wunsch des Kunden können die Vorschreibungen auch mit Zahlschein eingezahlt werden.

Ergibt sich bei der Abrechnung am Ende eines Lieferjahres zwischen der Jahresabschlussrechnung und den bis dahin vom Abnehmer geleisteten Teilzahlungen eine Differenz zugunsten des Abnehmers, so wird diese mit den nächsten Teilzahlungen gegenverrechnet.

Eine Gegenverrechnung mit anderen gegenseitigen Forderungen ist ausgeschlossen.

4. Kündigung

4.1 Dieser Wärmelieferungsvertrag wird auf 15 Jahre abgeschlossen. Der Vertragsbeginn erfolgt mit Fertigstellung des Hausanschlusses und der anschließenden Einweisung des Kunden.

4.2 Dieser Vertrag verlängert sich nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer immer automatisch um ein weiteres Jahr, wenn er nicht bis zum 31. Dezember von einem der beiden Vertragsteile schriftlich gekündigt wird.

- 4.3 Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages erlischt, wenn das Biomassefernheizwerk des WVU aus folgenden Gründen nicht betrieben werden kann:
- Betriebsauflagen technischer Art die wesentlichen Einfluss auf die Errichtungskosten nehmen;
 - die erforderlichen Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb und der Anlage sowie die erforderliche Umwidmung des Baugrundes nicht erlangt werden können;
 - die angestrebten Fördermittel von Bund und Land Tirol oder die Finanzierung nicht zur Gänze erlangt werden können;
 - der für eine wirtschaftliche Betriebsführung erforderliche Wärmeabsatz im Fernwärmeversorgungsgebiet nicht erreicht werden kann.

Der Anschluss des Objektes des Kunden an das Leitungsnetz des WVU erfolgt in Abhängigkeit des Ausbauprogrammes des Fernwärmenetzes.

- 4.4 Das WVU ist berechtigt, den Wärmeliefervertrag sofort aufzukündigen, wenn der Kunde Verpflichtungen aus dem Wärmeversorgungsvertrag trotz schriftlicher Mahnung nicht einhält, insbesondere wenn er
- fällige Rechnungen nicht bezahlt;
 - Wärme bzw. Wasser aus dem Fernwärmenetz des WVU vertragswidrig entnimmt (ableitet oder verwendet);
 - mit der Wärmeversorgung zusammenhängende Einrichtungen ohne schriftliche Zustimmung des WVU verändert;
 - dem WVU gehörende Einrichtungen wiederholt beschädigt oder entfernt, wozu auch eine allfällige Verletzung oder Entfernung von Plomben gehört. Das WVU behält sich vor, in diesem Fall auch eine strafrechtliche Verfolgung einzuleiten;
 - Wärmezähleinrichtungen in ihrer Funktion beeinträchtigt;
 - Anlagen des WVU oder anderer Kunden in ihrer Funktion beeinträchtigt oder gefährdet;
 - eine vom WVU zur Beseitigung eines vertragswidrigen Zustandes geforderte Änderung der Kundenanlage nicht ausführt;
 - einem mit Ausweis versehenen Beauftragten des WVU den Zutritt zur Wärmeversorgungsanlage oder zur Wärmezählereinrichtung verweigert;
 - die technischen Auslegungsbedingungen bezüglich der geforderten primärseitigen Rücklauftemperatur nicht einhält;
 - sonstige Bestimmungen des Wärmeversorgungsvertrages nicht einhält.

Im Falle einer schriftlichen Mahnung wird eine Nachfrist von 14 Tagen vereinbart.

5. Allgemeine Bestimmungen

- 5.1 Der Wärme-Energiekunde erhält das Original, das WVU den Gegenbrief dieses Vertrages.
- 5.2 Sofern hier nicht anders vereinbart, gelten die "Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wärme aus dem Netz des Wärmeversorgungsunternehmens", welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages darstellen.
- 5.3 Änderungen dieses Vertrages und zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und gelten nur, wenn sie von den Vertragspartnern jeweils mit Unterschrift anerkannt worden sind.
- 5.4 Sämtliche Rechte u. Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf den jeweiligen Rechtsnachfolger über.
- 5.5 Gerichtsstand ist das Bezirksgericht in Silz.
- 5.6 Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder ungültig werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragspunkte nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der nicht rechtswirksamen Bestimmungen unverzüglich solche zu beschließen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder ungültigen Punkte am nächsten kommen.
- 5.7 Das Wärmeversorgungsunternehmen wird eine All-Risk-Versicherung, eine Haftpflichtversicherung und eine Betriebsunterbrechungsversicherung für seine Anlage abschließen. Somit sind alle Schäden an der Heizzentrale durch Naturgewalten, Flugzeugabsturz usw. gedeckt und im Falle eines Schadens eine Weiterführung des Betriebs gesichert.
- 5.8 Der Kunde bestätigt, die in der Anlage angeführten Unterlagen vor Vertragsunterfertigung ausgehändigt erhalten zu haben.

6. Anmerkungen

Die Biowärme Vent GmbH ist derzeit in Gründung. Nach rechtlicher Eintragung in das Firmenbuch und nach 70% unterschrieben WLW wird der Wärmeliefervertrag vom Geschäftsführer unterfertigt und im Original an den Wärmekunden ausgehändigt.

....., am _____
Wärme-Energiekunde

....., am _____
Wärmeversorgungsunternehmen

Anlage: Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wärme aus dem Netz des Wärmeversorgungsunternehmens (WVU),
Technische Richtlinien,
Tarifblatt 2022